



Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

**An alle Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen**

Auskunft erteilt Servicetelefon
Telefon (03466) 33 64 - 85
Telefax (03466) 33 64 - 55
E-Mail zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)
RS-01/12

Artern,
11.04.2012

Rundschreiben 01/2012

Inhalt:

1	Jahresmeldungen 2011.....	2
2	Änderungen bei der Behandlung von Mutterschutzzeiten	3
3	Behandlung des Arbeitnehmeranteils bei geringfügig Beschäftigten.....	6
4	Informationsveranstaltungen	6
5	Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst	7
6	Neue Informationsbroschüren	8

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen. Dabei steht das Thema Mutterschutz im Vordergrund, welches aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes inzwischen auch tarifvertragliche Änderungen erfahren hat.

1 Jahresmeldungen 2011

An dieser Stelle möchten wir uns bei unseren Mitgliedern für die erfolgreich durchgeführte Jahresmeldung 2011 bedanken. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Meldungen pünktlich bis zum 31.01.2012 eingegangen, sodass auch der maschinelle Abrechnungslauf frühzeitig gestartet werden konnte. Dieser ist z.B. Voraussetzung für die Erstellung der Versicherungsnachweise und die fristgerechte Übermittlung förderrelevanter Beitragsdaten an die Finanzverwaltung. Zugleich ist die Abrechnung des Jahres 2011 erfolgt und die Abrechnungsschreiben werden Ihnen in Kürze zugehen.

Bitte überprüfen Sie die dort ausgewiesenen Salden. Ein nach Ihrer Prüfung bestehendes Guthaben können Sie schriftlich unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Empfängerkontos abfordern oder bei der nächsten Überweisung einbehalten. Eine ggf. bestehende Restschuld überweisen Sie bitte unter Verwendung eines gesonderten Überweisungsträgers. Beachten Sie dabei bitte dringend, dass die Schuldbeträge getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag auf die dafür vorgesehenen Konten zu überweisen sind.

Restschuld Umlage

KontoNr.: 3400020000
BLZ: 820 550 00
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer-AS-BS-111022

Restschuld Zusatzbeitrag

KontoNr.: 3400019100
BLZ: 820 550 00
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer-AS-BS-112022

Für Mitglieder im **Abrechnungsverband II** gilt folgende Zahlungsinformation:

Restschuld Pflichtbeitrag

KontoNr.: 3000002889
BLZ: 820 550 00
Verwendungszweck: Mitgliedsnummer-AS-BS-113022

2 Änderungen bei der Behandlung von Mutterschutzzeiten

Bereits mit dem Rundschreiben 2/2011 hatten wir auf die tarifvertraglichen Änderungen hinsichtlich der Behandlung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung hingewiesen. Nachfolgend stellen wir die Änderungen nun insbesondere im Hinblick auf Neuerungen im Meldewesen noch einmal detailliert vor.

Alle aus Mutterschutzzeiten resultierenden Anrechte in der Zusatzversorgung stellen eine soziale Komponente dar. Es sind deshalb **keine Umlagen und Beiträge** vom Arbeitgeber **zu leisten**.

2.1 Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012

Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 werden **ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten** berücksichtigt. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen, z.B. eine Bescheinigung der Krankenkasse oder der Rentenverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung, beizufügen.

Der Antrag ist bei der Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen, bei welcher zum Zeitpunkt des Mutterschutzes das Versicherungsverhältnis bestanden hat. War die Beschäftigte während der betreffenden Mutterschutzzeiten nicht bei der ZVK Thüringen versichert, ist der Antrag bei der seinerzeit zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen.

Der „Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012“ steht auf unserer Website unter **www.meine-ZVK.de** (Versicherte/Downloads) bereit.

Die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten außerhalb einer bestehenden Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung ist nicht möglich. Insbesondere Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.1997 – der Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost – sind daher nicht berücksichtigungsfähig.

Seitens des Arbeitgebers ist keine Berichtigung der bisher gemeldeten Versicherungsabschnitte erforderlich. Alle notwendigen Anpassungen, die Berechnungen und die Information der Beschäftigten werden von der ZVK Thüringen vorgenommen.

2.2 Mutterschutzzeiten nach dem 31.12.2011

Alle nach dem 31.12.2011 liegenden Mutterschutzzeiten sind im Rahmen der Jahresmeldung vom Arbeitgeber zu melden. Das gilt auch dann, wenn die Mutterschutzzeit bereits vor dem 01.01.2012 begonnen hat (vgl. Bsp. 1). Für Zeiten in denen das Beschäftigungsverhältnis aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, ist vom Arbeitgeber das Entgelt zu melden, welches sich ergeben würde, wenn für diese Zeit die fiktive Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD bzw. nach entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen zu berücksichtigen wäre.

Die Meldung dieser Mutterschutzzeiten erfolgt mit dem neuen Versicherungsmerkmal 27 zusammen mit dem Einzahler 01 und dem Steuermerkmal 00. Der vollständige Meldeschlüssel für Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 lautet demnach **01 27 00**.

Aufgrund der dargestellten Änderung beginnt die Meldung der Elternzeit (**01 28 00**) ab dem Jahr 2012 nicht mehr mit dem Tag der Geburt des Kindes sondern erst nach dem Ende der Mutterschutzzeiten. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Grundsätze der Neuregelung:

Beispiel 1

Mutterschutz (MuSchu) bei Jahreswechsel 2011/2012

Geburt des Kindes: 15.01.2012
 Beginn MuSchu § 3 Abs. 2: 04.12.2011
 Ende MuSchu § 6 Abs. 1: 11.03.2012
 ZVK-Entgelt 2011: 36.000 €

Beginn		Ende		Meldeschlüssel			Entgelt	Aufwendungen	
Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	EZ	VM	ST	zv-pflichtiges Entgelt	Umlage/zus. Umlage/ Zusatzbeitrag/Beitrag	Kinder (EZ)		
Jahresmeldung 2011									
01.01.2011	03.12.2011	01	10	10	36.000,00 €	396,00 €			
01.01.2011	03.12.2011	01	20	01	18.000,00 €	720,00 €			
01.01.2011	03.12.2011	03	20	01	18.000,00 €	720,00 €			
04.12.2011	31.12.2011	01	40	00	0,00 €	0,00 €			
Jahresmeldung 2012									
01.01.2012	11.03.2012	01	27	00	6.500,00 €	0,00 €			
12.03.2012	31.12.2012	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1		

Beispiel 2

Mutterschutz ab 2012

Geburt des Kindes: 06.08.2012
 Beginn MuSchu § 3 Abs. 2: 25.06.2012
 Ende MuSchu § 6 Abs. 1: 01.10.2012
 Entgelt 2012 lfd.: 10.000 €
 Entgelt 2012 JSZ: 1.000 €

Beginn		Ende		Meldeschlüssel			Entgelt	Aufwendungen	
Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	EZ	VM	ST	zv-pflichtiges Entgelt	Umlage/zus. Umlage/ Zusatzbeitrag/Beitrag	Kinder (EZ)		
01.01.2012	24.06.2012	01	10	11	10.000,00 €	110,00 €			
01.01.2012	24.06.2012	01	20	01	5.000,00 €	200,00 €			
01.01.2012	24.06.2012	03	20	01	5.000,00 €	200,00 €			
25.06.2012	01.10.2012	01	27	00	4.500,00 €	0,00 €			
02.10.2012	31.12.2012	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1		
01.11.2012	30.11.2012	01	10	11	1.000,00 €	11,00 €			
01.11.2012	30.11.2012	01	20	01	500,00 €	20,00 €			
01.11.2012	30.11.2012	03	20	01	500,00 €	20,00 €			

2.3 Sonderfall: Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit

Wird während einer laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren, hat die Versicherte die Möglichkeit, mittels eines formlosen Antrages beim Arbeitgeber, die Unterbrechung der Elternzeit zugunsten der Mutterschutzzeit zu beantragen. Dies kann dann eine Rolle spielen, wenn das fiktive Entgelt (Mutterschutz) höher als die soziale Komponente für die Elternzeit ist und/oder man die Umlagemonate zur Erfüllung der Wartezeit erhalten möchte.

Stellt die Versicherte keinen Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit, wird anstelle der sozialen Komponente Mutterschutz für das zweite Kind die soziale Komponente Elternzeit gewährt. Mit der Geburt des 2. Kindes wird ein neuer Abschnitt VM 28 mit erhöhter Anzahl Kinder gemeldet.

Beispiel 3: Geburt 2. Kind – Kein Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit

Geburt Kind 1:	03.03.2010
Geburt Kind 2:	15.06.2012
Beginn Mutterschutz Kind 2:	04.05.2012
Ende Mutterschutz Kind 2:	10.08.2012
Beginn Elternzeit Kind 1:	03.03.2010
Beginn Elternzeit Kind 2:	11.08.2012

Beginn		Ende		Meldeschlüssel			Entgelt	Aufwendungen	
Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	EZ	VM	ST	zv-pflichtiges Entgelt	Umlage/zus. Umlage/ Zusatzbeitrag/Beitrag	Kinder (EZ)		
01.01.2012	14.06.2012	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1		
15.06.2012	31.12.2012	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2		
01.01.2013	02.03.2013	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2		
03.03.2013	31.12.2013	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1		

Stellt die Versicherte einen Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit, endet die Meldung Elternzeit am Tag vor Beginn des Mutterschutz für das 2. Kind. Es wird der Mutterschutz mit VM 27 und fiktivem Entgelt gemeldet.

Nach Ende des Mutterschutzes setzt sich die Elternzeit mit VM 28 fort. Besteht zu diesem Zeitpunkt noch Elternzeit für das erste Kind, ist bis zu deren Ende die Zahl der Kinder entsprechend zu erhöhen.

Beispiel 4: Geburt 2. Kind – Mit Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit

Geburt Kind 1:	03.03.2010
Geburt Kind 2:	15.06.2012
Beginn Mutterschutz Kind 2:	04.05.2012
Ende Mutterschutz Kind 2:	10.08.2012
Beginn Elternzeit Kind 1:	03.03.2010
Beginn Elternzeit Kind 2:	11.08.2012
Fiktives Entgelt MuSchu:	10.500 €

Beginn		Ende		Meldeschlüssel			Entgelt	Aufwendungen	
Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	EZ	VM	ST	zv-pflichtiges Entgelt	Umlage/zus. Umlage/ Zusatzbeitrag/Beitrag	Kinder (EZ)		
01.01.2012	03.05.2012	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1		
04.05.2012	10.08.2012	01	27	00	10.500,00 €	0,00 €			
11.08.2012	31.12.2012	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2		
01.01.2013	02.03.2013	01	28	00	0,00 €	0,00 €	2		
03.03.2013	31.12.2013	01	28	00	0,00 €	0,00 €	1		

3 Behandlung des Arbeitnehmeranteils bei geringfügig Beschäftigten

Uns erreichen häufig Anfragen zur Meldung von geringfügig Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich des Zusatzbeitrages. Aus diesem Grund möchten wir die Gelegenheit nutzen, an dieser Stelle noch einmal näher darauf einzugehen.

Grundsätzlich ist zu beachten: Für die richtige Meldung an die ZVK ist darauf abzustellen, **wie die Umlage und der Zusatzbeitrag steuerlich behandelt werden.**

Handelt es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, welches neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird und liegt die Summe aus Arbeitsentgelt zuzüglich Umlage und Zusatzbeitrag unter 400 € im Monat können Pauschalabgaben (§ 40a EStG) geleistet werden. In diesem Fall ist der Zusatzbeitrag für Meldezeiträume ab dem 01.01.2011 mit dem **Steuermerkmal „05“** zu melden. Ab dem genannten Zeitpunkt gilt für diese Fälle nicht mehr das Steuermerkmal „02“.

Überschreitet dagegen die Summe aus Arbeitsentgelt und Umlage und Zusatzbeitrag die monatliche Grenze von 400 € ist für eine neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügige Tätigkeit der Zusatzbeitrag individuell zu versteuern und mit dem **Steuermerkmal „03“** zu melden.

Die Steuerfreiheit des Zusatzbeitrages nach § 3 Nr. 63 EStG kommt nur in einem ersten Dienstverhältnis, also nicht für eine neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübte geringfügige Tätigkeit, in Betracht. Diese Ausführungen gelten für den im Abrechnungsverband II zu leistenden Pflichtbeitrag entsprechend.

4 Informationsveranstaltungen

Mit insgesamt 206 Veranstaltungen, die über 9.400 Teilnehmer besuchten, konnte die ZVK Thüringen im letzten Jahr sehr viele Versicherte auch vor Ort erreichen.

Deutlich wurde, dass in Bezug auf die betriebliche Altersvorsorge weiterhin enormer Informationsbedarf besteht, sodass wir unseren Mitgliedern auch in diesem Jahr wieder eine große Auswahl an Informationsveranstaltungen anbieten können.

Gern besuchen wir Sie kostenfrei in Ihrer Verwaltung, die erforderliche Technik, sowie Informationsmaterial stellen wir selbstverständlich bereit.

Folgende Themen stehen u.a. zur Auswahl:

- Betriebliche Altersvorsorge durch die ZVK
- Die Freiwillige Versicherung bei der ZVK
- Entgeltumwandlung
- Riester-Rente
- bAV speziell für Auszubildende/BA-Studenten/Berufseinsteiger
- Versicherungsnachweis

Haben Sie Interesse an einer Veranstaltung, können Sie unter der Nummer 03466/3364-75 gern einen Termin vereinbaren.

5 Tarifeinigung im Öffentlichen Dienst

Bei den Tarifverhandlungen des Öffentlichen Dienstes konnten die Verhandlungsführer am 30. März eine Einigung erzielen. Sofern die Mitgliederbefragung positiv verläuft, erhalten u.a. die Beschäftigten der Kommunen in den nächsten beiden Jahren schrittweise 6,3 Prozent mehr Geld. Zunächst soll rückwirkend zum 1. März 2012 3,5 Prozent mehr Gehalt gezahlt werden, weitere Tarifierhebungen erfolgen zum Januar und August 2013 mit jeweils 1,4 %.

Die ersten Reaktionen unserer Mitglieder zeigen, dass die Umsetzung eine enorme finanzielle Herausforderung bedeutet. **Wir möchten ihnen einen Weg vorstellen, die Tarifierhöhung in Teilen aufzufangen.**

Dafür bieten wir Ihnen und Ihren Beschäftigten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung an: Von jedem Euro, den ein Versicherter im Rahmen der Entgeltumwandlung für seine Altersvorsorge anlegt, spart der Arbeitgeber 19,575 % (Versicherte mit Kind oder unter 23jährige) bzw. 19,825 % der Sozialversicherungsbeiträge (§ 1 SVEV i.V.m. § 3 Nr. 63 EStG).

Zudem rechnet sich diese zusätzliche Form der betrieblichen Altersvorsorge insbesondere für Ihre Arbeitnehmer, die neben den Sozialabgaben auch Steuern sparen und eine hohe zusätzliche Betriebsrente erhalten.

Sie haben durch ein Aufzeigen dieser Möglichkeiten die Chance, aktiv die anfallenden Zusatzkosten zu minimieren.

Rechenbeispiel:

Legt man das Durchschnittsentgelt (30.250 €) unserer Versicherten aus dem Vorjahr zugrunde, ergeben sich erhebliche Einsparpotenziale für jede Verwaltungsgröße:

Vewaltunggröße (Anzahl Stellen)	Gehalt/Jahr bisher	Gehalt/Jahr neu (+3,5%)	Mehraufwand	Einsparpotenzial Entgeltumwandlung /Jahr (19,825%)
20	605.000 €	626.175 €	21.175 €	4.198 €
50	1.512.500 €	1.565.438 €	52.937 €	10.495 €
200	6.050.000 €	6.261.750 €	211.750 €	41.979 €
500	15.125.000 €	15.654.375 €	529.375 €	104.949 €

Im Rechenbeispiel gehen wir davon aus, dass alle Beschäftigten Ihre Tariferhöhung (3,5%) umwandeln, d.h. dass sich die Entgeltumwandlung für sie kostenneutral verhält.

Mit der ZVK Thüringen haben Sie jederzeit einen starken Partner an Ihrer Seite.

Wir stehen für Ihre Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung und bieten **kostenfreie Informationsveranstaltungen vor Ort an. Unter der Überschrift „Die Tariferhöhung fürs Alter nutzen“** zeigen wir anhand von Beispielen, dass es sich in jedem Alter lohnt, freiwillig vorzusorgen.

6 Neue Informationsbroschüren

Im Zuge der Umsetzung des BFH-Urteils zur Arbeitnehmereigenbeteiligung in der Pflichtversicherung, haben wir unsere Informationsbroschüren überarbeitet.

Versicherte haben nun wieder die Möglichkeit, sich aktuelle Informationen in den Bereichen:

- **Pflichtversicherung** – Mehr. Sicherheit. Für Ihre Zukunft.
- **Entgeltumwandlung** – Einfach mehr.
- **Riester-Rente** – Der Klassiker. Bei uns noch besser.

zusenden zu lassen.

Haben Sie Fragen zu einem Thema dieses Rundschreibens oder anderen Gebieten der Zusatzversorgung, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Nummer 03466/3364-85 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Mitglied _____
Anschrift _____

Mitgliedsnr. _____

An die
Zusatzversorgungskasse Thüringen
Steile Hohle 6
06556 Artern

Oder per Fax an:
(0 34 66) 33 64-55

1. Ich bitte um einen Termin zu einer Informationsveranstaltung in meiner Einrichtung mit folgendem Themenschwerpunkt:

- Die Tarifierhöhung fürs Alter nutzen**
- Betriebliche Altersvorsorge (Pflichtvers., AN-Anteil, Riester-Rente, Entgeltumw.)
- Betriebliche Altersvorsorge speziell für Auszubildende/Berufseinsteiger
- Entgeltumwandlung bei der ZVK Riester-Rente bei der ZVK
- Vorteile aus Arbeitnehmeranteil Ausfüllhilfe Zulagenantrag
- Versicherungsnachweis

2. Mein persönlicher Terminwunsch:

- II. Quartal III. Quartal IV. Quartal

oder

Am: _____ Alternativ: _____

Uhrzeit: _____ Uhrzeit: _____

Ort: _____ Ort: _____

3. Ansprechpartner:

Name: _____

Funktion: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Ort, Datum

Unterschrift